

**Satzung zur Änderung
der Satzung
über die Erhebung einer
Kurtaxe
(Kurtaxesatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und § 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 07. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung) vom 07.12.2004, wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Maßstab und Satz der Kurtaxe

1. a) Die Kurtaxe beträgt je Aufenthaltstag und Person ganzjährig in allen Hotels, Gasthäusern, Pensionen, Gästehäusern, Ferienwohnungen, Privatzimmern, gemeinnützigen und caritativen Heimen und auf Camping- und Wohnmobilstellplätzen
- für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr **1,60 EUR**
Hierin ist ein Betrag von 0,47 EUR zur Finanzierung der KONUS-Beteiligung enthalten.
- b) Gemäß den Bestimmungen des KONUS-Vertrages kann die Gemeinde einzelne Betriebsarten von der KONUS-Nutzung ausschließen. In Dachsberg sind die folgenden Betriebsarten von der KONUS-Nutzung ausgeschlossen: Erholungsheim, Schulungsheim, Schullandheim, Privatklinik, Jugendzeltplatz.
Für Personen, die in einer dieser Beherbergungsarten untergebracht sind, beträgt die Kurtaxe je Person und Aufenthaltstag
- für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr **1,20 EUR**
2. Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
3. Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde und deren Familienangehörige nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt pro Person über 16 Jahre **EUR 50** pro Jahr.
4. In den Fällen des § 9, Abs. 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige § 3 außer Kraft. Im Übrigen behält die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 07. Dezember 2004 ihre Gültigkeit.

Hinweis über die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dachsberg, den 07. Dezember 2021

Dr. Stephan Bücheler
Bürgermeister



Bekanntmachung und Inkrafttreten der Satzung

Vorgenannte Satzung wurde gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Dachsberg (Südschwarzwald) öffentlich bekannt gemacht, und zwar wie folgt:

1. Bereitstellung im Internet am	17. Dezember 2021
Nachrichtliche Übernahme in das Amtsblatt vom	17. Dezember 2021
Inkrafttreten der Satzung:	01. Januar 2022
Die Anzeige an das Landratsamt Waldshut erfolgte am	17. Dezember 2021

Dachsberg, den 17. Dezember 2021

Dr. Stephan Bücheler
Bürgermeister



SATZUNG

der Gemeinde Dachsberg

über die Erhebung einer Kurtaxe

(Kurtaxesatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 5 a Abs. 2 und § 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 04. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

§ 2

Kurtaxepflichtige

1. Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne von § 1 geboten ist.
2. Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben sowie ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten.
3. Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen.
4. Kranke und schwerbehinderte Personen die nicht in der Lage sind, ihre Unterkunft zu verlassen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen, unterliegen während der Dauer dieses Zustandes nicht der Kurtaxepflicht. Der Nachweis ist spätestens am Tag der Abreise der Gemeinde vorzulegen.

§ 3

Maßstab und Satz der Kurtaxe

1. Die Kurtaxe beträgt je Aufenthaltstag und Person über 16 Jahre ganzzahlig in allen Beherbergungsbetrieben, Rehakliniken, Sanatorien, Privat- und Fachkliniken, Erholungsheimen aller Art, Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Schullandheimen, gemeinnützigen und caritativen Heimen, Campingplätzen und bei Privatvermietern **EUR 0,70**.
2. Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
3. Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde und deren Familienangehörige nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt pro Person über 16 Jahre **EUR 28,-** pro Jahr.
4. In den Fällen des § 9, Abs. 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 4

Befreiung von der Kurtaxe

Von der Entrichtung der Kurtaxe, nicht aber von der Meldepflicht nach § 10 dieser Satzung, sind ohne Antragstellung befreit:

1. Ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde nicht länger als 1 Tag aufhalten (Passanten). Für die Berechnung dieser Frist gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.
2. Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
3. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.

§ 5

Befreiung von der Kurtaxe auf Antrag

Von der Zahlung der Kurtaxe werden aufgrund eines bei der Gemeinde zu stellenden Antrages befreit:

1. In der öffentlichen Krankenpflege aktiv tätige Personen ohne eigenes Einkommen.
2. Schwer-Körperbehinderte (100%) und Blinde. Soweit diese laut ärztlicher Bescheinigung oder aufgrund eines Schwerbeschädigtenausweises auf ständige Begleitung angewiesen sind, wird auch die Begleitperson von der Zahlung der Kurtaxe befreit.
3. Teilnehmer an Schullandheimaufenthalten, die nachweislich schulischen Zwecken dienen.
4. Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Gemeinde einzureichen.

§ 6

Ermäßigung der Kurtaxe auf Antrag

1. Bei schwerbehinderten Personen mit mindestens 80 v.H. nachgewiesener Erwerbsminderung wird die Kurtaxe auf Antrag um 20 v.H. ermäßigt.
2. Soweit der Schwerbeschädigte aufgrund des Schwerbeschädigtenausweises auf eine ständige Begleitperson angewiesen ist, wird diese Begleitperson auf Antrag von der Kurtaxe befreit.
3. Anträge auf Ermäßigung von der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Gemeinde einzureichen.

§ 7

Entscheidungen über Befreiung und Ermäßigung

Über die Befreiung oder Ermäßigung entscheidet die Gemeinde nach Prüfung der erforderlichen Nachweise. Über die Befreiung oder Ermäßigung wird von der Gemeinde eine Bescheinigung ausgestellt. Erst nach Vorlage der Bescheinigung ist der Gastgeber ermächtigt, von der Einziehung der Kurtaxe abzusehen, bzw. eine Ermäßigung zu berücksichtigen.

§ 8

Kurkarte / Schwarzwald-Gästekarte

1. Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 und 3 sowie § 5 Abs. 1 und 3 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte/Schwarzwald-Gästekarte. Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt

und ist nicht übertragbar. Bei mißbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte eingezogen.

2. Die Kurkarte berechtigt zum Besuch und zur Benützung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.

3. Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

1. Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.

2. Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 3 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird 1 Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

§ 10

Meldepflicht

1. Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung oder Zweitwohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 2 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden. Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Abs. 2, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben, haben die Meldung für sich und ihre Angehörigen selbst zu bewirken.

2. Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 2 Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.

3. Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von 2 Tagen nach Ankunft bei der Gemeinde anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.

4. Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.

5. Die Meldungen sind unter Verwendung der von der Gemeinde Dachsberg ausgegebenen Vordrucke zu tätigen und innerhalb von 2 Tagen nach Ankunft und Abreise einzureichen. Die dem Wohnungsgeber aufgrund der allgemeinen polizeilichen Meldevorschriften obliegenden Pflichten werden von diesen Bestimmungen nicht berührt.

§ 11

Auskunftspflicht

Die nach § 10 meldepflichtigen Personen sind verpflichtet, dem Bürgermeisteramt bzw. dessen Beauftragten jederzeit Einsicht in die Fremdenmeldeunterlagen, die Geschäftsbücher und die zur Feststellung der Anwesenheit von Fremden vorgesehenen Einrichtungen zu gewähren sowie jede die Kurtaxe betreffende Auskunft zu geben. Die Meldeunterlagen sind der Gemeinde auf Anforderung vorzulegen.

§ 12

Einzug und Abführung der Kurtaxe

1. Die nach § 10 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 9 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.

2. Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.

3. Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils nach Rechnungstellung an die Gemeinde abzuführen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 5 a Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a. den Meldepflichten nach § 10 dieser Satzung nicht nachkommt;

b. entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;

c. entgegen § 12 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 28. November 2000 außer Kraft.

Hinweis über die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Dachsberg, den 04. Dezember 2001



(Helmut Kaiser)
Bürgermeister

